

Hafengebührensatzung für den Seehafen Ladebow vom 23.12.2022 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) in der zurzeit geltenden Fassung, aufgrund der §§ 2, 6 und 12a des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Seehafens Ladebow der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Hafenverordnung M-V vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355) in der derzeit geltenden Fassung von der Hafenbehörde gemäß Anlage 1 gekennzeichnet sind. Die Anlage ist Gegenstand dieser Satzung.
- (3) Der Zugang zu den Hafenanlagen ist gemäß dem ISPS- Code (International Ship and Port Facility Security) streng reglementiert. Ein freier Zugang zu den Hafenanlagen ist aufgrund dieses internationalen Regelwerks nicht gestattet.

§ 2

Art der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Seehafens Ladebow werden folgende Gebühren nach dieser Satzung erhoben:
 - Hafengebühr
 - Kaibenutzungsgebühr
 - Liegegebühr
- (2) Entgelte für weitere Dienstleistungen des Hafetriebes werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3

Gebührenentstehung, Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht bei genehmigter Nutzung mit Beginn des genehmigten Nutzungszeitraumes und bei nicht genehmigter Nutzung mit Beginn der jeweiligen Nutzung des Hafens oder seiner Einrichtungen.

- (2) Die Gebühren werden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Universitäts- und Hansestadt kann einen Dritten mit dem Inkasso beauftragen. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Werden die festgesetzten Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der abzurundenden rückständigen Gebührensschuld zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (3) Die Hafen- und Lagergesellschaft Greifswald mbH ist gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz M-V als beauftragter Dritter zur Abgabeberechnung inklusive der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, zur Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für das Hafengebiet Seehafen Ladebow beauftragt.
- (4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Nettobeträge. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner der Gebühren nach § 2 sind die Schiffseigentümer/innen und die Schiffsführer/innen. Sie haften gesamtschuldnerisch. Beim Umschlag von Schiff zu Schiff haften die Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen beider Schiffe gesamtschuldnerisch.

§ 5

Mitteilungspflicht

- (1) Die Personen, die die Fahrzeuge führen, haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft der Hafenbehörde oder deren Beauftragten anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden die gültigen Schiffs-papiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die für die Gebührenberechnung notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (3) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 13 i. V. m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V.

§ 6

Bemessungsgrundlagen

- (1) Hafengebühr

Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet nach § 1 Abs. 2 befahren, nehmen die öffentlichen Einrichtungen des Seehafens Ladebow in Anspruch. Für diese Fahrzeuge ist eine Hafengebühr zu zahlen.

Bemessungsgrundlage ist:

- a) bei Seeschiffen
die Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß internationalem Schiffsmessbrief (Londoner Schiffsvermessungs-Übereinkommen 1969).
- b) bei Binnenschiffen
die BRZ gemäß Schiffsmessbrief bzw. die Eichtonne.

(2) Kaibenutzungsgebühr

Für die Benutzung der Kaianlagen ist eine Kaibenutzungsgebühr zu entrichten. Die Kaibenutzungsgebühr entsteht auch, wenn das Laden und Löschen von Gütern oder das Ein- und Aussteigen von Passagieren nicht unmittelbar zwischen Wasserfahrzeug und Land sondern durch Vermittlung eines anderen Fahrzeuges erfolgt.

Bemessungsgrundlage ist:

- a) für Passagierschiffe je Passagier
- b) für Frachtschiffe je Tonne Ladung

(3) Liegegebühr

Für Wasserfahrzeuge, die ohne zu Laden oder zu Löschen bzw. Passagiere aufzunehmen oder abzusetzen im Seehafen Ladebow liegen, ist eine Liegegebühr zu entrichten.

Bemessungsgrundlage ist:

- a) für vermessene Fahrzeuge je angefangene 24 Stunden der Liegezeit je BRZ
- b) für nicht vermessene Fahrzeuge je angefangene 24 Stunden der Liegezeit je lfd. m beanspruchte Uferbefestigung

§ 7

Allgemeine Gebührenbefreiungen

(1) Von der Zahlung der Gebühren nach § 2 sind befreit:

- a. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingesetzt werden,
- b. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,

- c. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
 - d. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage unverschuldet anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten, jeweils bis max. 2 Tage,
 - e. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
 - f. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Hafen anlaufen,
 - g. die Schonerbrigg „Greif“,
- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder die von ihr Beauftragten sind befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

II. Höhe der Benutzungsgebühren

§ 8 Hafengebühr

(1) Die Hafengebühr beträgt für

- | | |
|--|--------|
| a. Seeschiffe je BRZ | 0,20 € |
| b. Binnenschiffe je BRZ bzw. Eichtonne | 0,20 € |

§ 9 Kaibenutzungsgebühr

(1) Die Kaibenutzungsgebühr beträgt für jeden Ein- und Ausgang

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| a) für Passagierschiffe je Passagier | 1,60 € |
| b) für Frachtschiffe je Tonne Ladung | |
| - für schüttfähige Güter | 0,28 € |
| - für flüssige Güter | 0,32 € |
| - für Dünger | 0,32 € |
| - für metallische Güter | 0,75 € |
| - für Stammholz | 0,45 € |
| - für Stückgüter | 1,00 € |

§ 10 Liegegebühr

- (1) Die Liegegebühr beträgt je angefangene 24 h
- (a) für vermessene Fracht- und Passagierschiffe je BRZ 0,20 €
 - (b) für nicht vermessene Wasserfahrzeuge je lfd. m Uferbefestigung 2,32 €
- (2) Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte, die nur bis zu 6 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen keine Liegegebühren.

III. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden; bei einer Zuwiderhandlung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung für den Seehafen Ladebow tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Häfen der Stadt vom 22.10.2018 (Beschluss- Nr. B 785-30/18) außer Kraft.

Anlage:
Lageplan - Seehafen Ladebow

Greifswald, **22.12.2022**



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, 22.12.2022



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Greifswald, den 23.12.2022